Schlüssel-Nr.:

1.	Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und Kleinkrafträder (Mokicks sowie Roller) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, mit Versicherungskennzeichen.
2.	Mofa 25, Fahrräder mit Hilfsmotor (einschl. Leichtmofa) mit einem Hubraum bis 50 cm ³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h, mit Versicherungskennzeichen
3.	Krafträder: Motorräder mit einem Hubraum über 125 cm ³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW
4.	Leichtkrafträder (Motorrad, Motorroller) über 50 bis 125 cm ³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
5.	Kraftroller (Motorroller) mit einem Hubraum über 125 cm ³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW
6.	Personenkraftwagen, auch mit Anhänger, (einschl. "M 1"-Fahrzeuge) mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Führersitz)
7.	Kraftomnibusse, auch mit Anhänger: nicht an Oberleitungen gebundene Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschl. Führersitz), die nicht den Positionen 8 bis 10 zugeordnet werden können.
8.	Reisebusse: Busse, die im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen, Mietomnibusverkehr) eingesetzt werden
9.	Linienbusse: Busse, die auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt werden
10.	Schulbusse: Busse (gem. Schlüssel-Nr. 31), die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt werden und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet sind
11.	Oberleitungsomnibusse, auch mit Anhänger
12.	Liefer- und Lastkraftwagen, auch Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dienen; Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie z. B. Viehtransportwagen, Silofahrzeuge; Mannschaftstransportwagen (soweit nicht unter 20.):
	ohne Anhänger
	mit Anhänger
13.	Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen: normale Lastkraftwagen, bei denen auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter z. B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen 19. oder 20.):
	ohne Anhänger
	mit Anhänger
14.	Sattelschlepper, auch mit Auflieger, einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen
15.	Sattelschlepper mit Auflieger als Tankwagen. Sattelzüge, bei denen der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z. B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient
16.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen, auch mit Anhänger
17.	Andere Zugmaschinen, auch mit Anhänger, ohne die mit Tankwagen
18.	Andere Zugmaschinen mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern, wie z. B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen
19.	Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern, wie z. B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.

Schlüssel-Nr.:

20.	Lastkraftwagen mit Spezialaufbau, wie Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen als die unter 19. genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen usw	58
21.	Übrige Kraftfahrzeuge, wie Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammsaugwagen, Steigeleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und Unterhaltung, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Wohnwagen (ohne Pkw als Zugfahrzeug; Pkw mit Wohnwagen unter 6.), Bestattungswagen, Krankenfahrstühle usw	59
22.	Straßenbahnen (nur Schienenfahrzeuge). Benutzer von Straßenbahnen, die unmittelbar beim Ein- oder Aussteigen in einen Unfall verwickelt wurden, sind nicht als Fußgänger zu rechnen; sie gelten als Fahrzeuginsassen	61
23.	Eisenbahnen (nur Schienenfahrzeuge), die mit Straßenbenutzern kollidierten	62
24.	Fahrräder; als Radfahrer sind auch Personen zu erfassen, die ein Rad auf der Fahrbahn schieben und dabei in einen Unfall verwickelt werden	71
25.	Fußgänger; hierzu zählen auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen, Skiläufer und spielende Kinder (auch auf Rollschuhen, Rollern oder Schlitten) sowie Kinder in Kinderwagen. Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe unter 30.	81
26.	Handwagen, Handkarren	82
27.	Tierführer/Treiber, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt werden	83
28.	Bespannte Fuhrwerke	91
29.	Sonstige und unbekannte Fahrzeuge. Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann	92
30.	Andere Personen. Zu Fuß gehende, die sich durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie z. B. Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die – ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie z. B. der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind nicht als "Fußgänger" oder "Andere Personen" nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter	93